

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Prüfungsordnung für den Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau

Vom 18. Oktober 2004

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. August 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums
- § 4 Bachelorprüfung, Nichtbestehen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 12 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 14 Einsicht in Prüfungsakten
- § 15 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 16 Zulassung, Wiederholung von Prüfungen und Abschluss des Studiums
- § 17 Module
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Arbeit (Thesis)
- § 19 Bachelor-Arbeit (Thesis)
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Besondere Regelungen für Behinderte

§ 22 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulkatalog (Gegenstände der Prüfungsleistung, Stundenumfang und ECTS-Leistungspunkte)

Anlage 2: Modul Internationale Komponente

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher stets für beide Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung

(1) ¹An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik sowie damit verwandter Disziplinen und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Grundwissen erworben und die Zusammenhänge dieser Disziplin verstanden hat und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden.

§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Bachelor-Arbeit) beträgt sechs Semester.

(2) ¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anlage 1) aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).

(3) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten vom Prüfungsausschuss ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Auf Anfrage erhält der Student Auskunft über den Stand seiner ECTS-Leistungspunkte.

§ 4 Bachelorprüfung, Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den in § 17 Abs. 1 aufgeführten Modulen
 - a) an der Universität Passau oder
 - b) an einer ausländischen Partneruniversität

sowie

2. der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (Thesis).

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Business Computing setzt den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten voraus.

(3) ¹Die nach Abs. 2 notwendigen ECTS-Leistungspunkte sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat diese ECTS-Leistungspunkte nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Hat der Kandidat auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Kandidat die Fristen des Abs. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Professoren anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich bestellt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit

der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ²Sie sollen in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Über Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat.

(3) Zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich

gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) ¹Im Zeugnis werden die Noten nach den Abs. 1 und 3 erbrachter oder nach Abs. 2 anerkannter Prüfungsleistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 13 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 13 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung, sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 13 Abs. 4 erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat an einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines von der Universität benannten Vertrauensarztes verlangen.

(5) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹In den in § 17 Abs. 1 aufgelisteten Modulen sind studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher Form (§ 12) und/oder in praktischer Form zu erbringen. ²Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Berichte oder ähnliche Leistungen gehören. ³Die Form des Leistungsnachweises wird vom verantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben. ⁴Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich auf eine Lehrveranstaltung, eine Gruppe von Lehrveranstaltungen oder das gesamte Modul. ⁵Die einzelnen Prüfungen finden während oder zeitlich in unmittelbarem Nachgang zu den Lehrveranstaltungen oder zum Modul statt. ⁶Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden von den jeweiligen Prüfern ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 und Fachnoten gemäß § 13 Abs. 1 vergeben. ⁷Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ⁸Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.

(2) ¹Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt in der/den zugehörigen Prüfungen auch die Aufgabenstellung in englischer Sprache. ²Eine mündliche Prüfung ist auf entsprechenden Antrag des Kandidaten in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abzuhalten.

(3) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung bleiben Zeiten außer Betracht, während derer die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub/Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in Anspruch genommen werden.

§ 12 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 40 und höchstens 180 Minuten. ²In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme

erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ³Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt höchstens sechs Wochen.

(2) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet. ²Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Teilnehmer an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) ¹Mündliche Prüfungen werden von dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat ca. 15 Minuten, jedoch nicht länger als 60 Minuten. ³Es sollen höchstens vier Kandidaten zusammen geprüft werden.

(5) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Beisitzer und Prüfer unterzeichnet.

(6) ¹Studenten, die sich in einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die an einer Partneruniversität erbrachten und bewerteten Leistungen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Schlüssel in das Notensystem

gemäß Abs. 1 umgerechnet. ²Der Umrechnungsschlüssel ist ortsüblich bekannt zu geben.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module und die Thesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und der Kandidat die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat. ²Die Note eines Moduls errechnet sich dabei aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile gewichtet mit den dazugehörigen ECTS-Leistungspunkten; bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist.

(4) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den mit den Gesamtleistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelor-Arbeit das arithmetische Mittel errechnet und die Gesamtnote vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	die Note 1	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	die Note 2	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	die Note 3	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	die Note 4	=	ausreichend.

²Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt bis 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 14 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend. ³Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die in den einzelnen abgelegten Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 16 Zulassung, Wiederholung von Prüfungen und Abschluss des Studiums

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studiengangs Business Computing;
2. der Bewerber darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

⁴Der Student meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen im Prüfungssekretariat durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an. ⁵Der Termin für die Anmeldung zu den Seminaren wird während der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters durch Anschlag bekannt gemacht.

(2) ¹Jede nicht bestandene Modulprüfung im Sinne des § 17 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss nur für maximal zwei Modulprüfungen gestattet werden. ³Eine Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Wird die zweite Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelorprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Module und die Thesis bestanden sind und der Kandidat die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

§ 17 Module

(1) ¹Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Modulen in dem durch die ECTS-Leistungspunkte bezeichneten Umfang zu erbringen:

Modul	ECTS-Leistungspunkte
Grundlagen der Unternehmensrechnung	3
Interne Unternehmensrechnung	12
Externe Unternehmensrechnung	10
Betriebliche Funktionen	15
Grundzüge Recht	4
Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik	14
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	14
Betriebliche Anwendungen und E-Business	19
Daten und Wissen	15
Softwareentwicklung	11
Informationsmanagement	11
Netze	5
Internationale Komponente	20
Seminar	7
Projektseminar	8
Summe	168

²Nähere Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Modulkatalog (Anlage 1).

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 können studienbegleitende Leistungen auch in einer Fachveranstaltung erbracht werden, die von einem Gastprofessor in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten wird. ²Veranstaltungen gemäß Satz 1 werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Das Seminar ist aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik zu wählen.

(4) Für die bestandene Thesis werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Arbeit (Thesis)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium;
2. die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studienganges Business Computing;
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in den in § 17 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulen.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Thesis sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 3;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Thesis und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Thesis in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

²Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ³Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Thesis ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die geforderten Prüfungsleistungen in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Thesis ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine belastende Entscheidung ist darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Bachelor-Arbeit (Thesis)

(1) Mit der Thesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes wirtschaftswissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen.

(2) ¹Die Thesis kann von jedem Hochschullehrer und anderen nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. ²Das Thema der Thesis muss einem der in § 17 Abs. 1 aufgelisteten Module entnommen sein; es soll aus dem Bereich der wissenschaftlichen Arbeiten des Betreuers stammen. ³Auf begründeten Antrag hin kann die Thesis mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefertigt werden, wenn sie dort von einem nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter dieses Faches betreut werden kann und ihre Durchführung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht möglich wäre. ⁴Der Kandidat hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers beizubringen, in der dieser sein Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Anfertigung der Arbeit in einer Fremdsprache zulassen.

(3) ¹Hat ein Kandidat alle Modulprüfungen bestanden, hat er dafür zu sorgen, dass er innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Thema für die Thesis erhält. ²Kann der Kandidat in dieser Frist keinen Betreuer seiner Arbeit finden, hat er unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er ein Thema für die Thesis erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt dann über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer. ⁴Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten sowie das Thema der Arbeit sind im Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Thesis vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Thesis kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Die Thesis ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Thesis soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁴Bei der Abgabe der Thesis hat

der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Thesis wird von dem Betreuer, der die Arbeit ausgegeben hat, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 13 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer erfolgen. ⁴Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer die endgültige Note fest. ⁵Wird die Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) ¹Eine nicht bestandene Thesis kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Thesis auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller Prüfungsmodule nach § 17 Abs. 1 sowie den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Thesis sowie die Gesamtnote. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet wird. ²Die Urkunde enthält keine Noten. ³Sie wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) ¹Auf Antrag können Zeugnis und Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden. ²Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21 Besondere Regelungen für Behinderte

(1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der Student durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise

in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Modulkatalog

Legende:

V=Vorlesung SWS, ÜPT=Übung, Praktikum, Tutorium SWS, S=Seminar SWS, M=Modul

BWL	Semester	V	ÜPT	S	Summe	ECTS	Summe ECTS
Grundlagen der Unternehmensrechnung M							3
Betriebliches Rechnungswesen	1	1	2		3	3	
Interne Unternehmensrechnung M							12
Kostenrechnung	2	3	2		5	6	
Investition und Finanzierung	2	3	1		4	6	
Externe Unternehmensrechnung M							10
Bilanzen	3	2	2		4	5	
Steuern	3	2	2		4	5	
Betriebliche Funktionen M							15
Organisation/Personalwesen alternativ	4	2	2		4	5	
Beschaffung und Produktion	1	2	2		4	5	
Marketing	5	2	2		4	5	
Gesamt SWS					32		
GRUNDZÜGE RECHT M							4
Urheberrecht oder Schutz technischer Innovationen nach dem Patent- und Urheberrecht	5	2			2	4	
Gesamt SWS					2		
QUANTITATIVE METHODEN DER WIRTSCHAFTSINFORMATIK M							14
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1	3	2		5	6	
Statistik	2	4	2		6	8	
Gesamt SWS					11		
WIRTSCHAFTSINFORMATIK/INFORMATIK							14
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik M							14
Grundlagen der Informatik/Propädeutikum	1	2	3		5	5	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	2	2		4	5	
Data Structures, Algorithms and Complexity	5	2			2	4	
Betriebliche Anwendungen und E-Business M							19
Betriebliche Anwendungssysteme	2	2			2	4	
Geschäftsprozessmanagement und BPR	2	2	2		4	5	
Praktikum zu ERP-Systemen	3		2		2	5	
E- und M-Business	5	2	1		3	5	
Daten und Wissen M							15
Datenbanken und Informationssysteme mit Praktikum	2	2	4		6	5	
Praktikum zu datenbankbasierten Webapplikationen	4		2		2	5	
Wissensmanagement	4	2	2		4	5	
Softwareentwicklung M							11
Softwareentwicklung mit Praktikum	3	2	4		6	6	
Softwareengineering	4	2	2		4	5	
Informationsmanagement M							11
Strategisches Informationsmanagement	3	2	2		4	5	
Sicherheitsmanagement	4		1		1	2	
Einführung in Multimedia und interaktive Medien	4	2	1		3	4	
Netze M							5
Introduction to IP Networking	5	2	2		4	5	
Modul Seminar M							7
Seminar Wirtschaftsinformatik	5			2	2	7	
Modul Projektseminar M							8
Projektseminar/Teamorientierte Software-Entwicklung	5		5		5	8	
Gesamt SWS					63		

Internationale Komponente M (Anlage 2)								20
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Englisch	1		2			2		4
Weitere Fremdsprache			8			8		16
Block Thesis								12
im 6. Semester	6							12
Summe SWS / ECTS						118	180	180

Anlage 2: Modul Internationale Komponente

Der Modulteil Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Englisch setzt sich wie folgt zusammen:

Englisch	SWS	ECTS-LP
Grundstufe 2.1	2	4
Gesamt	2	4

Im Modulteil Weitere Fremdsprache ist eine der folgenden Sprachen zu wählen:

Englisch
 Französisch
 Italienisch
 Portugiesisch
 Spanisch
 Tschechisch

Nach Abstimmung mit dem Sprachenzentrum und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag statt einer der genannten Sprachen eine andere Sprache im gleichen Umfang gewählt werden.

Der Modulteil Weitere Fremdsprache setzt sich in den oben genannten Sprachen wie folgt zusammen:

Englisch	SWS	ECTS-LP
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Grundstufe 1	2	4
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Grundstufe 2	2	4
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Hauptstufe 1.1	2	4
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Hauptstufe 1.2	2	4
Gesamt	8	16

Französisch	SWS	ECTS-LP
Grundstufe 2.1	4	8
Grundstufe 2.2	4	8
Gesamt	8	16

Italienisch

	SWS	ECTS-LP
Grundstufe 1.1	4	8
Grundstufe 1.2	4	8

Gesamt**8 16****Portugiesisch**

	SWS	ECTS-LP
Grundstufe 1.1	4	8
Grundstufe 1.2	4	8

Gesamt**8 16****Spanisch**

	SWS	ECTS-LP
Grundstufe 1.1	4	8
Grundstufe 1.2	4	8

Gesamt**8 16****Tschechisch**

	SWS	ECTS-LP
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Grundstufe 1	4	8
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Grundstufe 2	4	8

Gesamt**8 16**

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Juni 2004 und nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 29. September 2004 Nr. X/4-5e69eIX-10b/39 471.

Passau, den 18. Oktober 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 18. Oktober 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Oktober 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 18. Oktober 2004.